

Infobrief *Spezial* MkG • Mit kollegialen Grüßen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

3. Jahrgang
Juni 2017

03

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in dieser Ausgabe finden Sie nicht nur nützliche und berufspraktische Inhalte. Unsere Fachinformationen haben wir diesmal um zwei etwas ungewöhnliche Beiträge ergänzt.

Markus Hegelein schildert in seinem Erfahrungsbericht, wie die aktuellen Flüchtlingsbewegungen seinen Berufsalltag als Migrationsanwalt beeinflussen. Dabei ist nicht nur ein komplexes Rechtsgebiet Mittelpunkt seiner Arbeit. Vor allem die zahlreichen

Geschichten und Schicksale der Mandanten beschäftigen ihn.

Ebenso kontrovers ist für viele Rechtsanwälte das Thema unserer neuen Kolumne: Jungjurist und Kabarettist Dr. Dominik Herzog greift das Thema Legal Tech auf humoristische Weise auf und erklärt, was Mandate und Müsli gemeinsam haben... Sie werden überrascht sein!

Doch MkG wäre kein Infobrief, wenn wir Sie nicht auch mit „harten Nachrichten“ versorgen würden. So zeigt Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen Kanzleien ab Mai 2018 mit der neuen Datenschutzgrundverordnung umsetzen müssen. Beim Thema Abrechnung bringt Gebührenexperte Norbert Schneider Sie auf den neusten Stand: Er erläutert die aktuellen Beschlüsse zur fiktiven Terminsgebühr im einstweiligen Verfügungs- und Anordnungsverfahren.

Zur Jahresmitte bleibt auch das beA nach wie vor ein „Dauerbrenner“: Im dritten Teil unserer Serie zeigt Sabine Jungbauer, vor welchen Haftungsfallen die Anwaltschaft sich wappnen sollte. Auch dem Arbeitsrecht widmen wir eine Serie: Petra Geißinger führt die relevantesten Punkte auf, die in diesem Bereich Menschen mit Behinderung betreffen. Zu guter Letzt begrüßen wir noch einen neuen Autoren in unserer Runde: Raik Brete erklärt, wie man Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten berät.

Spaß und Erkenntnisse beim Lesen wünscht

Ihr

Uwe Hagemann

Besuchen Sie uns
auch auf Facebook



P.S.: Zum Schluss noch eine tolle Neuigkeit: MkG ist jetzt auch auf Facebook!
Lesen Sie hier unsere neusten Beiträge und geben Sie uns Ihr Feedback.

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



Anwalt-
Suchservice

Deutsche Anwalt Akademie



Inhalt

Kanzleipraxis:

beA-Serie Teil 3 – Haftungsfallen im beA

Von Sabine Jungbauer..... 2

Beratung in der Krise

Von Raik Brete 4

Datenschutz:

Datenschutzgrundverordnung –
Countdown zum 25. Mai 2018

Von Dr. Astrid Auer-Reinsdorff..... 6

Abrechnung:

Fiktive Terminsgebühr im
einstweiligen Verfügungs- und
Anordnungsverfahren

Von Norbert Schneider..... 8

Aktuelle Rechtsprechung:

Serie Menschen mit Behinderung
im Arbeitsleben

Teil1: SGB IX in der anwaltlichen
Beratungspraxis

Von Petra Geißinger..... 10

Erfahrungsbericht:

Wie ist es, heute als Migrations-
anwalt zu arbeiten?

Von Markus Hegelein 12

Kolumne – Aus dem Leben eines Jungjuristen:

Möbel, Müsli und Mandate – alles
online oder was?

Von Dr. Dominik Herzog..... 14

Literaturtipps zum Download:

Kurz, gut, gratis! 16

Gratis:

Muster-Formular Kündigung und
Räumungsklage (Vermieter)..... 17

Adressen:

MkG-Verlagspartner..... 18



Deutscher Anwalt Verlag

beA-Serie Teil 3 – Haftungsfallen im beA

Bei der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) können sich Fehler einschleichen, die ein erhebliches Haftungsrisiko darstellen. Im Nachfolgenden sollen mögliche Haftungsgefahren dargestellt werden. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht natürlich nicht.

1. Unterschriftserfordernis nicht beachtet

Auch künftig müssen Schriftsätze vom Anwalt „unterschrieben“ werden. Selbst wenn im Zeitalter der Digitalisierung irgendwann die eigenhändige Unterschrift wegfällt, muss für das Gericht gewährleistet sein, zu erkennen, ob der den Schriftsatz einreichende Anwalt diesen verantwortet und so und nicht anders einreichen wollte. Wie beim Fehlen der eigenhändigen Unterschrift hat auch das Fehlen der „elektronischen Unterschrift“ zur Folge, dass keine wirksame Schriftsatzeinreichung vorliegt. Hierauf ist daher zu achten; die Büroorganisation ist auf die geänderten Anforderungen im elektronischen Zeitalter frühzeitig einzustellen. Die zu leistenden elektronischen Signaturen sind im letzten MKG-Infobrief behandelt worden.

2. Gericht ist noch nicht für den ERV eröffnet

Ob ein Schriftsatz überhaupt elektronisch eingereicht werden darf, hängt gem. § 130a Abs. 2 ZPO davon ab, ob der elektronische Rechtsverkehr bei dem angerufenen Gericht bereits durch Rechtsverordnung eröffnet worden ist. Es kommt also nicht darauf an, ob das Gericht über einen elektronischen Briefkasten verfügt, so dass rein technisch die Möglichkeit zur Einreichung besteht. Entscheidend ist, ob auch rechtlich eine Einreichung möglich ist. Hierauf ist nicht nur bis zum 31.12.2017 zu achten (bis dahin gilt § 130a Abs. 2 ZPO in der bisherigen Fassung uneingeschränkt in ganz Deutschland). Dies ist, wenn ein Schriftsatz ab dem 01.01.2018 eingereicht werden soll, auch dann zu beachten, wenn ein Bundesland von der sogenannten Opt-out-Klausel Gebrauch gemacht hat und das Inkrafttreten der ab 01.01.2018 geltenden Fassung des § 130a ZPO um ein oder zwei Jahre nach hinten verschoben hat. Wird dies nicht beachtet, scheidet eine Wiedereinsetzung aus.¹

3. Formelle Voraussetzungen werden mit materiell-rechtlichen gleichgesetzt

Ist nach materiellem Recht Schriftform vorgeschrieben, kann diese durch die elektronische Form ersetzt werden, § 126a BGB, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht wird. Von dieser Ersetzungsmöglichkeit gibt es Ausnahmen. Nach § 130a ZPO kann die Anbringung der qeS künftig durch die Kombination „einfache elektronische Signatur + Nutzung des beA als sicherer Übermittlungsweg“ ersetzt werden. Dies gilt jedoch nur für das formelle Recht. Eine Ersetzung der Schriftform durch Nutzung des beA im materiellen Recht ist nicht möglich. Sollte daher mit dem Schriftsatz eine materiell-rechtliche Erklärung abgegeben werden (z. B. bestimmte Anfechtungserklärungen), für die die Schriftform vorgeschrieben ist zu prüfen, ob die Schriftform durch qeS in diesem Fall ersetzt werden kann. Die Nutzung des beA kann die Schriftform hier nicht ersetzen.

4. Fehlende Kenntnisaufnahme von Schriftsätzen und Ladungen zum Termin

Der elektronische Rechtsverkehr startet im „Vollbild“ ab 01.01.2018. Ein denkbar ungünstiges Datum, sind doch zu diesem Zeitpunkt die Kanzleien häufig wegen der Weihnachtsferien unterbesetzt. § 31 RAVPV, der erlaubt, Eingangspost bis zum 31.12.2017

¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.7.2013 – U (Kart) 48/12 AnwBl 2014, 91 = BeckRS 2013, 13235 = AnwBl 2014, 91 = Sandkühler, BRAK-Mitt 2014, 107; BGH v. 23.9.2014 – KZR 57/13, zitiert nach Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr, Ausgabe 3, Rn 65, S. 22.



**Aktuelle Fachzeitschriften und
Datenbanken kostenlos testen!**



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinhefte an:

b.mahlke@schweitzer-online.de

Stichwort: MKG2017

Ihre Fachliteratur bestellen Sie am schnellsten direkt online unter:

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Kanzleipraxis

unter bestimmten Voraussetzungen (beA noch nicht für Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen gewidmet) zu ignorieren, wird zum 01.01.2018 wieder aufgehoben. An seine Stelle tritt dann § 31a Abs. 6 BRAO-E, der die Kenntnisnahme von eingegangener Post ab 01.01.2018 fordert. Da bereits seit dem 28.11.2016 das beA des Anwalts empfangsbereit ist, ist nicht ausgeschlossen, dass sich im beA am 01.01.2018 bereits „alte“ Post befindet. Diese muss zur Kenntnis genommen werden. Im Hinblick auf Ladungsfristen etc. ist daher zu prüfen, ob diese „alte“ Post bereits in Papierform in der Kanzlei eingegangen und bearbeitet ist. Als denkbare haftungsträchtiges Szenario wurde die fehlende Kenntnisnahme einer Ladung zur Hauptverhandlung via beA schon früh angeführt. Hier ist Sorge dafür zu tragen, dass alle Vorbereitungen zum beA abgeschlossen sind und eine Kenntnisnahme nicht deswegen unmöglich ist, weil technische Probleme bestehen. Aus diversen Internetforen und eigener Praxiserfahrung lässt sich berichten, dass die Inbetriebnahme des beA nicht immer reibungslos verläuft. Anwälte sollten m. E. daher spätestens im Herbst 2017 damit beginnen, ihr beA kennenzulernen. Wer will schon Anfang Januar 2018 einen IT-Fachmann suchen müssen. Viele werden sich in dieser Zeit wohl im Winterurlaub befinden. Noch heute haben nicht alle Anwälte ihre beA-Karten bestellt; die Erstregistrierung sollen bisher nur wenige Prozent vorgenommen haben (wenngleich diese unschädlich im Sinne des § 31 RAVPV ist), ein noch geringerer Anteil ist tatsächlich „beA-ready“.

Mit kollegialen Grüßen

Sabine Jungbauer



Sabine Jungbauer ist geprüfte Rechtsfachwirtin. Ihre Schwerpunkte sind: Zivilprozessrecht, Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung sowie materielles Recht. Sie betreut die Gebühren-Hotline der RAK München. Neben zahlreichen Veröffentlichungen im Bereich des Gebührenrechts wie z.B. Die Reform der PKH doziert sie in etlichen Seminaren. Sie ist ferner seit rund 20 Jahren aktiv im Prüfungs- und Ausbildungswesen tätig.

Besuchen Sie uns
auch auf Facebook



Das Wichtigste zuerst! Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegsbedingungen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt hier Ihren persönlichen Gratistest!

www.juris.de/start

juris[®] Das Rechtsportal



Beratung in der Krise

Viele Anwälte kennen die Situation: Der Geschäftsführer einer GmbH bittet um Beratung, weil seine GmbH in finanzielle Schieflage geraten ist.

Haftung des Geschäftsführers und des Anwalts

Neben der Frage, wie die GmbH wieder auf Kurs gebracht werden kann, will der Geschäftsführer auch wissen, ob und wie eine persönliche Haftung droht.

Es haftet aber nicht nur der Geschäftsführer, sondern auch der Anwalt, wenn er mit der Beratungssituation allzu leichtfertig umgeht, oft motiviert durch ein mehrere Jahre bestehendes Mandatsverhältnis, das der Anwalt (nachvollziehbar) nicht verlieren möchte.

Was kann der Anwalt zur Vermeidung eigener Haftung tun?

Seriöse anwaltliche Beratung bedeutet auch, dem Mandanten nicht einfach zu sagen bzw. zu raten, was er hören will. Das klingt selbstverständlich, wird aber gerade im Krisenmandat oft nicht beachtet. Wenn die GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet ist, dann ist es 5 nach 12 und es wird eben nicht mehr „alles gut“, wie oft zu hören ist.

Haftung lässt sich nicht vermeiden, schon gar nicht im Krisenmandat, wie das aktuelle Urteil des BGH v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14 zeigt. Haftung lässt sich aber minimieren, indem einige Regeln beachtet werden:

1. Bei der Mandatsanbahnung muss sich der Anwalt zunächst fragen, ob er einem Krisenmandat zeitlich und fachlich gewachsen ist. Wer selten Mandate im Handels- und Gesellschaftsrecht oder Steuer- und Insolvenzrecht bearbeitet, sollte die Finger von einem Krisenmandat lassen und die Mandatsablehnung gegenüber dem Mandanten unverzüglich schriftlich dokumentieren.
2. Im Krisenmandat sollte der Mandant immer der Geschäftsführer sein und nicht die GmbH. Zum einen kann der Honoraranspruch so gesichert werden, der anderenfalls der Anfechtung unterliegt. Zum anderen wird das Mandat mit der GmbH nach der Insolvenzantragstellung niedergelegt werden müssen, denn der Insolvenzverwalter wird einen Honoraranspruch nicht erfüllen. Hinzu kommt, dass der Anwalt zur Vermeidung einer Interessenkollision anschließend nicht den Geschäftsführer vertreten kann.
3. Sollte er dennoch die GmbH beraten, muss der Anwalt zur Honorarabsicherung die Vorschrift des § 142 InsO zum Bargeschäft beachten: Honorare sind nur anfechtungssicher, wenn die GmbH eine adäquate Gegenleistung erhält und die Honorarzahlung im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Beratung erfolgt, max. nach zwei Wochen. Daher sollte im Krisenmandat am besten nur gegen Vorkasse gearbeitet werden.
4. Der Geschäftsführer ist ausdrücklich über die Insolvenzantragspflicht von nur drei Wochen zu belehren. Hierbei darf sich der Anwalt nicht auf mündliche Auskünfte verlassen, dass „man gerade dabei sei, aussichtsreiche Sanierungsmaßnahmen einzuleiten“ o.ä., solange das nicht schriftlich belegt ist. Es gilt ohne Ausnahme: Sanierungsmaßnahmen sind zwar erlaubt, auch wenn diese (naturgemäß) länger als drei Wochen dauern, zwingende Voraussetzung ist aber, dass sie nachweislich als erfolgsversprechend einzuschätzen sind.

Seriöse Beratung bedeutet nicht, zu sagen, was der Mandant hören will

Kanzleipraxis

5. Die Vermögensverschiebung vor allem an nahe Angehörige ist Gegenstand vieler Beratungsgespräche. Der Anwalt muss über die Anfechtungstatbestände der InsO aufklären und sollte es tunlichst vermeiden, den Geschäftsführer zu Vermögensverschiebungen zu motivieren bzw. dies zu unterstützen. Hier drohen nämlich auch strafrechtliche Sanktionen, denn die Staatsanwaltschaften verfolgen Insolvenzdelikte zunehmend intensiv.

6. Schließlich ist der Geschäftsführer auf die zivilrechtliche Haftung hinzuweisen, denn auch hier droht erheblicher finanzieller Schaden: Der Geschäftsführer haftet für die Vertragserfüllung der GmbH mit seinem Privatvermögen, wenn er die GmbH nach dem Eintritt der Insolvenzreife noch vertraglich verpflichtet.

Mit kollegialen Grüßen

Raik Brete



Raik Brete ist seit 2005 Rechtsanwalt und seit 2009 Partner der Steuerberatungs- u. Rechtsanwaltskanzlei Thomson & Partner in Hannover. Seine Tätigkeitsschwerpunkte als Fachanwalt für Steuerrecht u. Handels- u. Gesellschaftsrecht liegen überwiegend im Steuer-, Gesellschafts- u. Insolvenzrecht, in denen er auch Autor zahlreicher Veröffentlichungen ist.

In der Branche zu Hause, vor Ort vernetzt.

Für mehr als 14.300 Steuer- und Rechtsberater in Deutschland sind wir erster Ansprechpartner in Sachen Finanzen. Ob Konten zur Abwicklung der täglichen Bankgeschäfte, die effiziente Verwaltung von Mandantengeldern oder die Finanzierung von Kanzleiübernahmen und Mandantenstammkäufen – unsere Finanzierungsexperten entwickeln für jeden Standort die passende Lösung.

Ihr Ansprechpartner: Carsten Eck
E-Mail: mitte.freieberufe@dkb.de
Tel. 030 12030-2363
dkb.de/freie-berufe



Wettbewerb
Deutschlands
kundenorientierteste
Dienstleister 2016

DKB
Das kann Bank

Datenschutzgrundverordnung – Countdown zum 25. Mai 2018

Kanzleien mit über zehn
Mitarbeitern brauchen Datenschutz-
beauftragten

Die datenschutzkonforme Organisation der Datenverarbeitung ist auch in Anwaltskanzleien Leitungsaufgabe. Viele Anwälte haben inzwischen Grundmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Mandanten ergriffen und sind sich durchaus bewusst, dass die Daten, die in familienrechtlichen, arbeitsrechtlichen, arzt haftungsrechtlichen, unfallrechtlichen sowie strafrechtlichen Mandaten erhoben und verarbeitet werden, besonders sensibel sind. Am 25. Mai 2018 wird die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zu der am 12. Mai 2017 das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU) verabschiedet wurde, in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar wirksam. Nun entsteht Handlungsbedarf, bis zum 24. Mai 2018 die organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz zu überprüfen, neu aufzustellen und die Mitarbeiter sowie die an der Mandatsarbeit mitwirkenden sonstigen Personen zu informieren und zu verpflichten. Dies betrifft alle Anwälte, wobei für in Europa grenzüberschreitend tätige Kanzleien aufgrund der Harmonisierung durch die DSGVO eine Erleichterung eintritt. Ein(e) Datenschutzbeauftragte(r) ist nunmehr zu benennen, wenn die Kanzlei mindestens zehn Personen ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigt, andernfalls ist die Aufgabe durch die Kanzleileitung als verantwortliche Stelle selbst wahrzunehmen.

Die Kanzlei sollte die datenverarbeitenden Systeme in Form eines Verfahrensverzeichnis niedergelegt haben und muss dieses jetzt als Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen. Dieses umfasst eine Risikobewertung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und eine Bewertung des Erfordernisses der Erhebung und der Verarbeitung an sich sowie den Zeitpunkt der möglichen Löschung, die sog. Datenschutzfolgenabwägung (Privacy Impact Assessment – PIA).

Welche Drittleister sind bei der
Bearbeitung personenbezogener
Daten eingebunden?

Ferner ist zu analysieren, welche dritten Dienstleister mit in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einbezogen sind. Mit diesen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht eine neue Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) – vormals Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung (ADV) – abzuschließen. Bestandteil der AVV ist wiederum die Darstellung der zur Wahrung der IT- und Datensicherheit getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wobei aber über die standardisierte Anlage TOM (technische und organisatorische Maßnahmen nach Anlage zu § 9 BDSG) hinaus ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung aufzunehmen ist. Neu ist, dass die datenverarbeitende Stelle dem Betroffenen zur Rechenschaft über die ergriffenen Maßnahmen verpflichtet ist, d.h. es muss im Zweifel der Nachweis geführt werden, dass die Maßnahmen geeignet waren und tatsächlich umgesetzt wurden, wenn ein Betroffener sich mit dem Vorwurf eines vermeintlichen Datenschutzverstoßes an die Anwaltskanzlei wendet. Auftragsverarbeiter haben einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und sind ihrerseits mit Inkrafttreten der DSGVO für den Schutz der Daten verantwortlich – neben der „Herrin der Daten“, in diesem Fall die Anwaltskanzlei. Die Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter kann nach der Gesetzesänderung zukünftig in Textform erfolgen und hat neben der Verpflichtung auf den Datenschutz auch die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit aus berufs- und strafrechtlicher Sicht zu umfassen. Die DSGVO bringt umfangreiche Verpflichtungen mit sich, den Betroffenen zu informieren, wenn personenbezogene Daten nicht bei ihm selbst erhoben werden. Zudem besteht eine Auskunftspflicht über die erhobenen, verarbeiteten bzw. gespeicherten Daten sowie deren etwaige Löschung. Hier stellt § 33 Abs. 1 Ziffer 2 a) DSAnpUG-EU klar, dass eine Informationspflicht über die Erhebung bei Dritten im Falle der Datenerhebung zur Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen nur im Ausnahmefall besteht, wenn

Datenschutz

die Interessen des Betroffenen überwiegen. Art. 14 Abs. 5 d) DSGVO stellt klar, dass die Informationspflicht immer dann nicht besteht, wenn die betreffenden Daten dem Berufsgeheimnis nach dem EU-Recht oder dem Recht des Mitgliedstaates unterliegen. Sofern keine Informationspflicht besteht, besteht auch kein Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO, wie § 34 Abs. 1 Ziffer 1 DSAnpUG-EU festlegt.

§ 29 Abs. 3 DSAnpUG-EU gibt vor, dass die Untersuchungsbefugnis der Datenschutzaufsichtsbehörden dort endet, wo dies zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten der untersuchten Kanzlei – auch bei deren Auftragsverarbeiter – führen würde. Mandatsdaten, die der Aufsichtsbehörde im Rahmen einer solchen Untersuchung zur Kenntnis gelangen würden, unterlägen auch der Geheimhaltungspflicht der Aufsichtsbehörde.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff



Dr. Astrid Auer-Reinsdorff ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für IT-Recht, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie (davit) und Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltsvereins sowie des Berliner Anwaltsvereins. www.dr-auer.de

Meine eigene Anwaltskanzlei: ein großer Traum.

Meine Software: eine große Hilfe.

Die DATEV-Startpakete ab 15 Euro*.

Die erste eigene Rechtsanwaltskanzlei kostet viel Anstrengung. Schön, wenn man günstige Unterstützung bekommt. Mit den Startpaketen erhalten Sie die professionelle Kanzleisoftware DATEV Anwalt classic bereits ab 15 Euro* monatlich. Darüber hinaus profitieren Sie von zahlreichen Vergünstigungen und Serviceleistungen, die Ihnen den Start in die Selbstständigkeit spürbar erleichtern.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/kanzleistart oder unter 0800 3283872.

* Betrag pro Monat zzgl. USt. für einen Arbeitsplatz DATEV Startpaket compact für Rechtsanwälte.

DATEV
Zukunft gestalten. Gemeinsam.



Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag **nicht mehr wegzudenken**. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steckt vor allem die langjährige Verlagserfahrung des Hauses **C.H.BECK**, aber auch das geballte Wissen von mittlerweile rund **55 Fachverlagen und Kooperationspartnern**. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können das gefundene Ergebnis bei Bedarf mühelos nach allen Seiten absichern. So einfach war das Recherchieren noch nie.

4 Wochen kostenlos testen:
www.beck-online.de

Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 146443

► Weitere Infos unter www.beck-online.de

facebook.com/beckonline
twitter.com/beckonlinede



Abrechnung

Fiktive Terminsgebühr im einstweiligen Verfügungsverfahren

Das OLG Oldenburg (Beschl. v. 28.2.2017 – 6 W 12/17, AGS 2017, 176) hatte sich mit der Frage zu befassen, ob im einstweiligen Verfügungsverfahren eine fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV anfallen kann.

Zugrunde lag folgender Fall: Der Antragsteller hatte vor dem LG den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. Der Antragsgegner hat daraufhin den Verfügungsantrag anerkannt, so dass das Landgericht im schriftlichen Verfahren ein Anerkenntnisurteil erlassen hat. Im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren machte der Antragsteller auch eine 1,2-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV geltend. Der Antragsgegner ist dem entgegengetreten, da nach seiner Auffassung in einem einstweiligen Verfügungsverfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben sei, so dass hier auch bei Erlass eines Anerkenntnisurteils keine (fiktive) Terminsgebühr anfallen könne.

Das OLG hat die Terminsgebühr unter Berufung auf die Entscheidung des BGH (NJW 2012, 459) zugesprochen. Ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung liege nämlich nicht nur dann vor, wenn von vornherein die mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei, sondern auch dann, wenn die Parteien durch nachträgliche Anträge die Durchführung der mündlichen Verhandlung erzwingen könnten. Da im einstweiligen Verfügungsverfahren nach §§ 936, 924, 925 ZPO die Möglichkeit bestehe, durch einen Widerspruch eine mündliche Verhandlung zu erzwingen, handele es sich somit um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung, so dass Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV anwendbar sei (ebenso bereits OLG Zweibrücken AGS 2015, 16 = RVGreport 2015, 20).

Die Entscheidung des OLG Oldenburg ist zwar im Ergebnis richtig. Das OLG übersieht jedoch, dass es sich bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung von vornherein um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt (KG NJW-RR 1992, 576; OLG Köln NJW-RR 2002, 1596; Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 937 Rn 3; Musielak/Drescher, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 937 Rn 4). Es gilt hier zunächst einmal § 128 Abs. 1 ZPO, wonach grundsätzlich mündlich zu verhandeln ist. Anders als im Prozesskostenhilfverfahren (§ 117 Abs. 1 ZPO) ist nicht vorgeschrieben, dass ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden ist. Es ist auch nicht wie in einem selbstständigen Beweisverfahren (§ 490 Abs. 1 ZPO) grundsätzlich durch Beschluss und damit ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 4 ZPO) zu entscheiden. Im Gegensatz zu den Arrestverfahren steht es dem Gericht auch nicht nach § 922 Abs. 1 S. 1 ZPO frei, ob es durch Urteil oder durch Beschluss entscheidet und damit ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 4 ZPO).

Die Regelung des § 922 Abs. 1 S. 1 ZPO gilt hier über § 936 ZPO nicht, da § 937 Abs. 2 ZPO etwas anderes vorsieht. Danach ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in einstweiligen Verfügungsverfahren nur zulässig, wenn der Antrag zurückgewiesen wird oder eine Dringlichkeit besteht. Gerade aus dieser Ausnahmeregelung des § 937 Abs. 2 ZPO folgt, dass die mündliche Verhandlung grundsätzlich vorgeschrieben ist. Anderenfalls bedürfte es dieser Ausnahmeregelung nicht. Das bedeutet, dass es sich bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung immer um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt.

Ergeht ein Anerkenntnisurteil oder schließen die Parteien einen schriftlichen Vergleich, dann fällt die 1,2-Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV an.

Die bloße Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung im Falle der Zurückweisung oder der Dringlichkeit (§ 937 Abs.

Abrechnung

2 ZPO) löst allerdings keine Terminsgebühr aus, weil es dann an der weiteren Voraussetzung der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV fehlt, nämlich dass die mündliche Verhandlung nur aufgrund des Einverständnisses der Parteien entbehrlich ist. In diesem Fall benötigt das Gericht nicht das Einverständnis der Parteien, um im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Fiktive Terminsgebühr in einstweiligen Anordnungsverfahren

Mit einer weiteren Frage zur fiktiven Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV hatte sich die Rechtsprechung zu befassen, nämlich damit, ob in einem einstweiligen Anordnungsverfahren vor dem Familiengericht eine fiktive Terminsgebühr möglich ist.

Auch hier stand wieder zur Debatte, ob es sich um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt. Diese Frage hatte der BGH (AGS 2007, 166 = FamRZ 2007, 721 = RVGreport 2007, 143) eigentlich bereits entschieden. Er hatte nämlich klargestellt, dass es sich bei einem einstweiligen Anordnungsverfahren um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt. Aus der Möglichkeit des § 54 Abs. 2 FamFG, eine erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung zu beantragen, folge, dass eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei. Nach der Auffassung des BGH ist Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG nämlich nicht nur dann anwendbar, wenn das Gericht von vornherein aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden muss, sondern auch dann, wenn die Parteien bzw. Beteiligten die Möglichkeit haben, eine mündliche Verhandlung zu erzwingen.

Ungeachtet dessen hatte das OLG Köln in einer schlecht begründeten Entscheidung (AGS 2017, 70) die fiktive Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs verneint. Das OLG Brandenburg (Beschl. v. 29.3.2017 – 15 W 40/17) hat diese Entscheidung des OLG Köln jedoch ausdrücklich abgelehnt und der Rechtsprechung des BGH folgend eine fiktive Terminsgebühr zugesprochen.

Daher erhält der Anwalt in einem einstweiligen Anordnungsverfahren eine (fiktive) Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV, wenn ein Anerkenntnisbeschluss nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 307 ZPO ergeht oder die Beteiligten einen schriftlichen Vergleich schließen.

Möglich ist die Terminsgebühr darüber hinaus, wenn nach einem Antrag gem. § 54 Abs. 2 FamFG nach § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 128 Abs. 2 ZPO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Entscheidet das FamG allerdings über den Antrag gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 FamFG ohne mündliche Verhandlung, dann fällt keine Terminsgebühr an. Zwar ist die mündliche Verhandlung vorgeschrieben; die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung bedarf in diesem Fall jedoch nicht des Einverständnisses der Beteiligten, so dass damit die Voraussetzungen der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV nicht erfüllt sind.

Mit kollegialen Grüßen



Norbert Schneider



Rechtsanwalt Norbert Schneider hat im Deutschen Anwaltverlag bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u.a. Fälle und Lösungen zum RVG, AnwaltKommentar RVG und Das ABC der Kostenerstattung. Er ist Mitherausgeber der AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht. Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten“.

OLG Köln hatte fiktive Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs verneint

Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben – SGB IX in der anwaltlichen Beratungspraxis – Teil 1

Demografischer Wandel und Fachkräftemangel führen dazu, dass Menschen mit Behinderungen für den Arbeitsmarkt relevanter werden. Somit verliert auch das SGB IX, das durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in mehreren Stufen umfassend **reformiert** wird, an „Exotenstatus“. Diese Punkte sollten Sie berücksichtigen, wenn das Thema (Schwer-)Behinderung Ihren Mandanten betrifft:

Anhaltspunkte für die Relevanz des Themas Schwerbehinderung in der anwaltlichen (Arbeitnehmer-) Beratung:

- Mandant berichtet über gesundheitliche Einschränkungen
- Mandant spricht über Leistungsdruck, Arbeitsverdichtung, nachlassende Kräfte
- Längere Arbeitsunfähigkeitszeiten
- Erhalt einer Kündigung

Wann spricht man von Behinderung nach § 2 SGB IX?

Eine Behinderung

- kann körperlicher,
- geistiger oder seelischer Natur sein,
- muss länger als sechs Monate bestehen und
- abweichend vom alterstypischen Zustand sein.

Es wird unterschieden zwischen

- Behinderung nach Abs. 1, Grad der Behinderung (GdB) 20 bis 45, Teilhabe beeinträchtigt oder Beeinträchtigung zu erwarten,
- Schwerbehinderung nach Abs. 2, Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 bis 100,
- Gleichstellung nach Abs. 3, dann GdB mindestens 30 und Gefährdung des Arbeitsplatzes.

Die Eigenschaft der Behinderung nach § 2 SGB IX tritt kraft Gesetzes ein.

Dies ist bei der anwaltlichen Beratung und Vertretung in folgenden Verfahren zu beachten:

Antragsverfahren

- Zuständig sind Versorgungsämter der Städte bzw. Landratsämter, in Bayern das ZBFS, Formulare gibt es i.d.R. online. Eine Übersicht finden Sie [hier](#)
- Erfolgchancen steigen bei Auflistung aller Gesundheitsbeeinträchtigungen (insbesondere chronische Erkrankungen)
- Beurteilung nach Anlage zu § 2 der VersmedV (siehe auch: <http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html>) unter Berücksichtigung des Einzelfalls
- Empfehlenswert: Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur Einschränkungen im Erwerbsleben schildern
- Aktuelle Befundberichte der letzten zwei Jahre aller Ärzte beifügen

Das Bundesteilhabegesetz verliert seinen „Exotenstatus“

Widerspruchsverfahren

Frist notieren: einen Monat nach Bekanntgabe, § 84 SGG

Widerspruch einlegen und Akteneinsicht nach § 25 SGB X beantragen, danach Widerspruch begründen. Wichtige Argumente:

- Konkrete Auseinandersetzung mit Bewertung des GdB, oft werden nicht alle Gesundheitsbeeinträchtigungen in die Bewertung einbezogen
- Detaillierte Darstellung der behinderungsbedingten Beeinträchtigung in Alltag und Erwerbsleben (Mehraufwand, Hilfe Dritter)
- Aktuelle Befundberichte oder Befundberichte der Zweitmeinung vorlegen

Gibt es nach drei Monaten keinen Widerspruchsbescheid, Möglichkeit der Untätigkeitsklage nach § 88 Abs. 2 SGG

War Widerspruch erfolgreich, ergeht Abhilfebescheid nach § 85 Abs. 1 SGG, dann nicht vergessen, (RA-)Kostenerstattung nach § 63 SGB X zu beantragen

Klageverfahren beim SG

- War Widerspruch erfolglos, Klagefrist nach § 87 Abs. 3 SGG notieren: einen Monat ab Bekanntgabe
- RA-Kosten: ggfs. Deckungszusage bei RSV beantragen
- Anträge und Begründung spätestens mit Aufforderung und Fristsetzung durch das SG, § 92 Abs. 2 SGG, Wiedergabe des bisherigen Sachverhalts sowie einzelne Angriffsmittel und Beweisantritte
- Keine Bindung des SG an gestellte Anträge, Amtsermittlungsgrundsatz nach § 106 SGG

Alternative zu Widerspruch und Klage

Mandanten empfehlen, neuen Verschlechterungsantrag zu stellen, wenn neue Beeinträchtigungen dazu kommen oder bereits vorhandene sich verschlimmern.

Antrag auf Gleichstellung

- Zuständig ist die BA für Arbeit
- Möglich ab GdB 30, jedoch unter 50
- Kausalen Zusammenhang zwischen Gefährdung des Arbeitsplatzes (z.B. Drohung mit Kündigung, Gehaltskürzung wegen Minderleistung etc.) und Behinderung darlegen
- Angabe der Fehlzeiten wg. Behinderung (Bescheinigung der Krankenkasse)
- Folge: Kündigungsschutz

Mit kollegialen Grüßen



Petra Geißinger



Petra Geißinger, ABling/Oberbayern

Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Arbeitsrecht, zertifizierte Teletutorin,
Dozentin, tätig als Einzelanwältin, freie
Mitarbeiterin, Onlinetrainerin, Autorin.
www.kanzlei-geissinger.de

Werden Sie Fachanwältin/Fachanwalt für Migrationsrecht!



Orte und Termine

4. Fachanwaltslehrgang in Berlin

1. Baustein: 08.09. – 10.09.2017
2. Baustein: 22.09. – 24.09.2017
3. Baustein: 06.10. – 08.10.2017
4. Baustein: 03.11. – 05.11.2017
5. Baustein: 17.11. – 19.11.2017
6. Baustein: 01.12. – 03.12.2017

5. Fachanwaltslehrgang in Dortmund

1. Baustein: 14.09. – 16.09.2018
2. Baustein: 28.09. – 30.09.2018
3. Baustein: 12.10. – 14.10.2018
4. Baustein: 09.11. – 11.11.2018
5. Baustein: 23.11. – 25.11.2018
6. Baustein: 07.12. – 09.12.2018

Gebühr

- 1.795,- EUR Rechtsanwälte bis 3 Jahre nach
Zulassung/Assessoren bis 3 Jahre
nach 2. Examen/Referendare
- 1.950,- EUR Mitglieder Anwaltverein
- 2.150,- EUR Nichtmitglieder
- 220,- EUR alle Klausuren
- keine USt.

(inkl. Arbeitsunterlagen und Pausenerfrischungen)

Ratenzahlung ist möglich; zugelassen zur
Förderung mit Bildungsgutschein

Frühbucherrabatt: Wenn Sie bis zum 31.10.2017
den am 14.09.2018 in Dortmund beginnenden
Fachanwaltslehrgang buchen, erhalten Sie 15 %
Rabatt auf die Lehrgangsgebühr (exkl. Klausuren).

Einen Überblick über alle Fachanwaltslehrgänge
sowie ausführliche Informationen finden Sie unter

www.anwaltakademie.de

Erfahrungsbericht

Wie ist es, heute als Migrationsanwalt zu arbeiten?

Montagsmorgen, 9.00 Uhr. Auf dem Weg ins Büro kommen mir schon im Foyer des Gebäudes mehrere Personen am Aufzug entgegen und wedeln mit einem gelben Umschlag. Einen Termin haben sie nicht. Wir fahren zusammen hoch ins Büro und ich werfe einen Blick auf die Unterlagen. Es handelt sich um den Ablehnungsbescheid einer afghanischen Großfamilie, die nun nicht mehr viel Zeit hat, gegen diesen Bescheid vorzugehen. Heute haben die Familie und ich Glück, wenn man in solchen Fällen überhaupt von Glück sprechen kann: Es handelt sich um einen einfachen Ablehnungsbescheid, was bedeutet, dass wir zwei Wochen Zeit für die Klage haben und nicht nur eine. Außerdem hat die Klage auch aufschiebende Wirkung, was das Verfahren erheblich vereinfacht und der Familie erst mal ihren Verbleib in Deutschland sichert, bis über die Klage entschieden wurde. Die Klagebegründung muss innerhalb eines Monats eingehen, allerdings kann hier noch später eine Begründung nachgereicht werden. Alles in allem also erst mal eine schnell erledigte Arbeit. Dies bedeutet aber nicht, dass es nicht in Zukunft noch arbeitsintensiv werden kann. Insbesondere die Aufarbeitung der Fluchtgeschichte ist zeitaufwändig. Auch die weitere Betreuung der Familie wird Zeit in Anspruch nehmen. Es werden Fragen aufkommen wie: Welche möglichen Entscheidungen gibt es? Haben wir überhaupt Chancen? Wie lange dauert das alles? Insbesondere diese letzte Frage wird immer wieder gestellt und stellt die Mandanten – aber auch mich als Rechtsanwalt – auf eine harte Probe, da ich hierauf nicht viel erwidern kann.

Die Verfahren beim Verwaltungsgericht dauern derzeit durchschnittlich ein Jahr. Erst dann kommt es zur mündlichen Verhandlung und danach zur Entscheidung. Dies bedeutet zumindest in dem dargestellten Fall zwar auch, dass die Familie sicher ist und ihr bis zum Ende des Verfahrens aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Klage nichts passieren kann, allerdings zerrt die Gesamtsituation sehr an den Nerven. Es werden also immer wieder Anrufe und Nachfragen folgen, was es denn Neues gebe, und dies ist bei der Menge der Verfahren auch für den Anwalt durchaus eine Herausforderung.

Der oben geschilderte Fall stellt derzeit im Alltag eines Rechtsanwaltes für Migrationsrecht keine Seltenheit, sondern eher die Regel dar. Es kommen immer wieder Leute ohne Termin und möchten vertreten werden. Selbstverständlich zusätzlich zu denen, die mit Termin kommen, telefonisch oder per E-Mail nachfragen. Kurz gesagt: Es gibt eine große Nachfrage!

Dies bedeutet, dass man als Rechtsanwalt entscheiden muss, ob man alle Fälle annimmt oder ob man selektiert bzw. eventuell sogar einen Annahmestopp ausruft. Dies tun derzeit sehr viele Migrationsrechtsanwälte, da die Masse an Fällen sonst einfach nicht zu bewältigen ist. Das bedeutet aber auch, dass es für die Hilfesuchenden immer schwerer wird, einen spezialisierten Anwalt zu finden. Das größte Problem hierbei sind die Fristen. Diese sind, wie oben schon kurz angedeutet, extrem kurz, ja, so kurz wie in keinem anderen Rechtsgebiet.

In den normalen Fällen beträgt die Klagefrist noch zwei Wochen. In anderen Fällen (z.B. Dublin-III-Verordnung oder offensichtliche Unbegründetheit) beträgt die Frist aber nur eine Woche. Zusätzlich haben diese Klagen keine aufschiebende Wirkung, das heißt, es muss auch noch ein Eilantrag gestellt werden. Da dieser vom Gericht meist umgehend oder zumindest in einigen Wochen entschieden wird, ist hier auch mehr oder weniger sofort eine Begründung nötig. Dies führt natürlich zu weiterem Stress.

Erfahrungsbericht

Hinzu kommt, dass die Materie extrem komplex und somit auch sehr zeitaufwändig ist und viel Recherche betrieben werden muss.

Alles in allem ist die Situation somit sehr angespannt: Als Anwalt steht man ständig unter Druck – sowohl seitens der Mandanten, die Fortschritte sehen möchten, als auch seitens der Gerichte und Behörden. Der Zeitdruck ist immens.

Es hilft somit nur eine gute Organisation und ein dickes Fell. Die Arbeitstage sind nicht selten zwölf Stunden oder noch länger. Ich habe festgestellt, dass Abschalten nach einem solchen Tag sehr wichtig ist. Daher treibe ich regelmäßig Sport und treffe auch Freunde, um auf andere Gedanken zu kommen. Nur so hat man als Anwalt in diesem Rechtsgebiet auch am nächsten Tag wieder die Kraft, den Mandanten hilfreich zur Seite zu stehen.

Mit kollegialen Grüßen



Markus Hegelein



Marcus Hegelein ist Rechtsanwalt. Er ist tätig im Migrationsrecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht und seit 2006 selbständig als Partner in der Kanzlei ABHR Rechtsanwälte Partnerschaft. Zudem ist er Mitglied der Deutsch-Spanischen Juristenvereinigung.

Besuchen Sie uns
auch auf Facebook



MkG-online.de

**Rationalisieren und Sparen durch
PC-Netzwerk-Virtualisierung:**

vKanzlei-EDV

NEU

**Das Baukastensystem
für jede Kanzleigröße**

- Systemunabhängiger Remote-Zugriff auf RA-MICRO
- Höchste Datensicherheit
- Günstige virtuelle PCs statt teurer Hardware

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de/v

RA-micro[®]**V**
Virtuelle Kanzlei-EDV

Aus dem Leben eines Jungjuristen Möbel, Müsli und Mandate – alles online oder was?

Wenn es in der Anwaltswelt gerade ein „Buzzword“ gibt, dann ist es „Legal Tech“. Wobei, Reizwort trifft es bei vielen Kollegen wohl eher.

Legal Tech – Fluch oder Segen?

Ich war vor kurzem zu einer Marketingveranstaltung eines großen deutschen Verlags-hauses und Anbieters juristischer Literatur eingeladen. Thema der Veranstaltung einmal mehr: Legal Tech.

Recht offensichtlich war ich im gut gefüllten Saal einer der jüngsten. Nicht, dass ich mich mit meinen knapp Mitte dreißig als Digital Native bezeichnen würde, aber immerhin schreibe ich E-Mails, seit ich 14 bin. Das Tuten der Telefonleitung, das sich mit dem Rauschen abwechselte, wenn sich Mitte der Neunziger mein T-Online-Anschluss um eine Verbindung in das World Wide Web bemühte, klingt bis heute in meinem Kopf nach. Das Alter der Kollegen, die mit mir an der Veranstaltung teilnahmen, dürfte im Schnitt bei um die, vielleicht auch eher über, 50 gelegen haben. Nicht dass das in irgendeiner Weise despektierlich klingen soll. Im Gegenteil! Manchmal wünschte ich, ich hätte schon die Berufserfahrung eines 15 Jahre älteren Kollegen und würde mich von unverschämten Gegenanwälten, verbohrten Richtern und unverständlichen Zwangsvollstreckungs-rechtsmitteln nicht so leicht aus der Ruhe bringen lassen.

Aber in Zeiten der Digitalisierung, der Disruption und des Darknets habe ich den Eindruck, dass die Erfahrung der Kollegen momentan wenig weiterhilft. Denn ob nun 15, 25 oder 35 Jahre Berufserfahrung – eines fiel mir während der Veranstaltung wie Schuppen von den Augen. Es herrschte in den Augen des Publikums augenscheinlich vor allem eines: Angst. Angst vor der Technik. Angst vor der Transparenz. Angst vor dem Preissturz. „Die Prüfung eines Arbeitsvertrags kostet bei mir 1.500 EUR. Im Internet hat ein Kollege die Leistung für 150 EUR angeboten und den Zuschlag bekommen“, stöhnt einer der Kollegen mit hochgezogenen Augenbrauen, die nur eines sagen: Wie kann sowas sein? Ein Raunen geht durch das Publikum. Eine andere Kollegin weiß, dass die Pauschalangebote eines großen Online-Marktplatzes für Rechtsberatungsdienstleistungen „illegal“ sind, weil sie „gegen das RVG verstoßen“. „Stimmt nicht“, raunt mir mein Nachbar zu. Unsicherheit, Ungewissheit, Unverständnis sind in den Gesichtern der Kolleginnen und Stirnfalten der Kollegen unzweifelhaft abzulesen.

„In Zeiten der Digitalisierung, der Disruption und des Darknets habe ich den Eindruck, dass Erfahrung momentan wenig weiterhilft.“

JURION

JURION MODUL

Anwaltspraxis
Plus

Digitale Best-Ausstattung für den Allgemeinanwalt: Über 80 Praxis-Titel!

Inklusive 4600 Formularen zum Download, Entscheidungen und Newsletter-Flat.
Jetzt mit vielen Top-Neuauflagen:



€ 79,90

im Monatsabo (inkl. MwSt.)

Unverbindlich ausprobieren *

Aktionscode: WKWXTJXLM

Code unter jurion.de/code eingeben
oder telefonisch unter 0221 94373-7050
freischalten und sofort loslegen!

Kolumne

„Hat schon mal irgendetwas ein Unternehmensmandat über das Internet akquiriert, bei dem a bissle was rumkommt?“ Der Kollege mit schwäbischem Akzent schaut in die Runde. Stille. Vorwurfsvoller Blick, der sagt: Seht ihr, das Internet macht alles kaputt. Auf dem Nachhauseweg habe ich mich kurze Zeit so gefühlt, wie sich wohl all die Buchhändler fühlen mussten, als es in diesem Internet plötzlich eine Webseite gab, auf der man Bücher online bestellen kann. Wer soll denn bitte sowas machen? Bücher! Und zukünftig soll das auch für Schuhe, Möbel, Müsli gelten? Lächerlich!

Nicht Fluch, nicht Segen, sondern ...

An diesem Abend wurde mir klar, warum Legal Tech zum Reizwort geworden ist. Wenn man 25 Berufsjahre gut ohne Internet klargekommen ist, dann braucht man es im 26. Jahr auch nicht. Aber: Muss alles Neue schlecht sein? Unzählige Branchen wurden durch die Digitalisierung schon auf den Kopf gestellt – kann sich die Anwaltszunft wirklich dagegen wehren? Will sie auch 2020 noch ernsthaft Fax verschicken?

Vor diesem Abend, an dem ich in so viele ängstliche Augen geschaut habe, habe ich mir nie bewusst Sorgen um meine Zukunft als Anwalt und meinen Beruf in Zeiten der digitalen Transformation gemacht. Vielleicht, weil ich eben keine 25 Jahre Offline-Berufserfahrung habe. Ist das jetzt naiv? Vielleicht.

Eines bleibt aber auch nach diesem Abend für mich klar: ob jung oder alt, berufserfahren oder nicht, ob Mietrecht, Arbeitsrecht oder Wirtschaftsrecht: Digitalisierung und Legal Tech sind eine Chance für alle Kollegen. Eine Chance, sich zu spezialisieren und dabei bundesweit (!) Mandanten zu akquirieren. Eine Chance, skalierbare Dienstleistungen anzubieten. Eine Chance, auch ohne Büro in bester Offline-Lage erstklassige Leistung zu erstklassigen Preisen anzubieten. Es gibt nicht mehr nur das Kanzleischild an der Tür. Die neuen Zauberworte lauten SEO, SEM, YouTube und Weblog.

Wir können uns wundern, bremsen, innehalten. Und uns fragen, ob Anwälte das Internet wirklich brauchen. Die Welt dreht sich schnell. Ich finde, wir sollten uns mitdrehen, und zwar wir alle.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. Dominik Herzog



Dr. Dominik Herzog ist Rechtsanwalt und Kabarettist. Mit seinem Bühnenprogramm „Wer hat Recht“ tritt er auf Kabarettbühnen in Deutschland, Österreich und der Schweiz auf. Er ist regelmäßig als Rechtsexperte im TV zu sehen und betreibt einen der erfolgreichsten YouTube-Blogs für Jurastudenten. www.dominik-herzog.com

Umfrage:
Ist Legal Tech eine
Chance oder
Bedrohung?
Stimmen Sie jetzt ab!



 **Anwalt-**
Suchservice

Mit einem Kanzleiprofil auf
anwalt-suchservice.de beweisen
Sie ein exzellentes Näschen auf der
Suche nach neuen Mandanten!

Jetzt 25 % Rabatt sichern!
Ihr Gutschein-Code*: 201703MkG

*gilt bei Anmeldung bis 30.06.2017. Ausführliche Infos unter www.anwalt-suchservice.de oder 0221-937 38 630

Literaturtipps zum kostenlosen Download



Muster: Kündigung und Räumungsklage (Vermieter)

_____ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

Eine unberechtigte Kündigung und erst Recht eine verlorene Räumungsklage sind mit erheblichen Kosten verbunden. Zudem wird die Beziehung zum Mieter nachhaltig belastet, so dass dieser Schritt wohl bedacht werden muss.

1. Selbst geringfügige Fehler können zur Unwirksamkeit der Kündigung führen, so dass in jedem Fall Folgendes zu beachten ist:

Die Kündigung durch den Vermieter, sowohl die ordentliche (= fristgemäße), als auch die außerordentliche (= fristlose), bedarf stets eines berechtigten Interesses, welches im Kündigungsschreiben anzugeben ist. Ob eine konkrete Situation eine Kündigung rechtfertigt, muss im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände beurteilt werden. Eine schematische Betrachtung verstellt oftmals den Blick für die Besonderheiten der Situation.

Die Kündigungserklärung muss fristgemäß, im Falle der außerordentlichen Kündigung nicht zu lange nach Kenntnis der Kündigungsgründe, schriftlich erklärt werden. Der rechtzeitige Zugang des Kündigungsschreibens an alle Mieter ist zu dokumentieren. Innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende des Mietverhältnisses muss der gesetzlich vorgesehenen stillschweigenden Vertragsverlängerung widersprochen werden, wenn bis dahin die Rückgabe noch nicht erfolgt ist. Je nach Grund und Art der Kündigung sind weitere Voraussetzungen zu beachten.

2. Eine Räumungsklage dauert – je nach Engagement des beklagten Mieters und der Komplexität des Streitgegenstandes – üblicherweise 3 bis 12 Monate. Die Verbindung einer Räumungsklage mit der Geltendmachung rückständiger Miete ist kostenmäßig etwas günstiger, führt aber dazu, dass auch über den Räumungsanspruch erst entschieden wird, wenn die Zahlungsklage entscheidungsreif ist. Oft führt das bzgl. der Räumung zu erheblichen Verzögerungen.

Gegenstandswert der Räumungsklage ist der Jahresmietwert ohne Betriebskosten. Aus dem Räumungsurteil kann ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden, selbst wenn der Beklagte Berufung einlegt. Allerdings kann das Gericht Vollstreckungsschutz anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)



Mit diesem Gratis-Mandantenformular erhalten Sie eine ideale Hilfestellung und können Ihre Mandanten schnell und kompetent mit den wichtigsten Informationen beraten.

Als Buch oder ePUB können Sie [AnwaltFormulare Mandanteninformationen](#) auch direkt beim Deutschen Anwaltverlag bestellen.

Jetzt gratis bestellen!

Bestellen Sie jetzt gratis den Infobrief „MkG – Mit kollegialen Grüßen“ beim Deutschen Anwaltverlag und verpassen Sie keine weitere Ausgabe! Zur Bestellung geht es [hier entlang](#).



Impressum:

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich. Bestellnr.: 23809600

Haftungsausschluss: Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2017 mit freundlicher Genehmigung Copyright 2017 by Freie Fachinformationen GmbH, Köln
Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4
53123 Bonn

Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen
im Verlag: Bettina Taylor (FFI-Verlag)
Tel.: 0221-888930-02

Partnerunternehmen

Bei diesen Partnerunternehmen finden junge Rechtsanwälte Unterstützung für den Berufsstart:



Tel: + 49 893 8189 747
beck-online@beck.de
www.beck-online.de



Tel: 0911 319 0
info@datev.de
www.datev.de



Tel: 030 120300 00
info@dkb.de
www.dkb.de
[Zum Angebot](#)



Tel: 0221 9373 803
service@anwalt-suchservice.de
www.anwalt-suchservice.de



Tel: 0800 587 47 33
info@juris.de
www.juris.de
[juris starter](#)



Tel: 040 44183 110
b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de



Tel: 0221 94 373 6000
vertrieb.software-recht@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.de
[AnNoText](#) | [DictaPlus](#)



Infoline: 0800 7264 276
info@ra-micro.de
www.ra-micro.de
[12 Monate kostenlos](#)



DeutscherAnwaltVerlag

Tel: 0228 91911-40
goetz@anwaltverlag.de
www.anwaltverlag.de
www.mkg-online.de



DeutscheAnwaltAkademie

Tel: 030 726153-0
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Besuchen Sie uns
auch auf Facebook



MkG-online.de

Jetzt gratis abonnieren:
Infobrief MkG – Mit kollegialen Grüßen

Das Nachschlagewerk zum RVG!



NEU



RVG effizient

Praxishandbuch für Rechtsfachwirte

Von RAin Ingeborg Asperger
und Dipl.-Rpfl. Heinrich Hellstab

3. Auflage 2017,
1.384 Seiten, gebunden,
84,00 €
ISBN 978-3-89655-849-7

RVG effizient ist das Nachschlagewerk sowohl für den Auszubildenden, als auch für den Anfänger oder Experten im Kosten- und Gebührenrecht. Ob für die tägliche Praxis oder die Aus- und Weiterbildung: Dieses Praxishandbuch geleitet Sie sicher durch die komplexe Materie. Alle relevanten gebühren- und kostenrechtlichen Rechtsgebiete – von A wie Arbeitsgerichtsbarkeit bis Z wie Zwangsvollstreckung – werden behandelt. Darüber hinaus vermitteln Ihnen die Autoren das notwendige Hintergrundwissen, um auch bei komplizierten Fällen die optimalen Gebühren berechnen zu können. Wertvolle Tipps zur Durchsetzung der Vergütung einschließlich der Fragen zur **Kostenerstattung und -festsetzung** sowie umfangreiche Beispiele und Musterberechnungen runden das Werk ab.

Eingearbeitet sind die seit dem 2. KostRMOG verkündeten Änderungen des RVG und die seither ergangene Rechtsprechung.

Die ideale Ergänzung zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Rechtsfachwirt sowie zur Unterstützung bei der täglichen Gebührenberechnung ist der Teil „Übungen für Rechtsfachwirte“. Den mehr als 100 Übungsfällen mit Lösungen sind Hinweise vorangestellt, die sich ausschließlich mit der Methodik der Fallbearbeitung befassen. In die Lösungen eingearbeitet ist zudem das einschlägige Prozessrecht. Dieser Teil ist auch für die Praxis von außerordentlicher Relevanz.

Aus dem Inhalt:

- Gebührenrechnungen • Streitwertrecht • Allgemeine Gebühren • Außergerichtliche Tätigkeit • Gebühren im Zivilprozess • Familiensachen und Lebenspartnerschaftssachen • Straf- und Bußgeldsachen • Anwaltsvergütung in Besonderen Verfahren (in Arbeits-sachen, in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in Verfahren vor dem BVerfG und vor dem EuGH, in sonstigen Verfahren nach Teil 6 VV RVG) • Gebühren in Verfahren der Zwangsvollstreckung und Insolvenz • PKH • Beratungshilfe
- Durchsetzung der Vergütung • Übungen für Rechtsfachwirte

ZAP